

Besucherordnung

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie gerne mit der Besucherordnung vertraut machen.

Zweck der Besucherordnung

Die Besucherordnung ist für alle Besucher/innen verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie all unsere Regelungen sowie sonstigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Museumssicherheit und damit auch ihrer eigenen Sicherheit an.

Eintritt, Eintrittspreise

Alle Eintrittskarten gelten für den einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar. Der Besucher ist verpflichtet, die Eintrittskarte bis zur Beendigung seines Besuches aufzubewahren. Die Eintrittspreise sind öffentlich einsehbar.

Freier Eintritt

Kinder bis zum Alter von 6 Jahren haben in Begleitung mindestens eines Erwachsenen freien Eintritt.

Besucherguppen

Für eine fachkundige persönliche Führung ist eine vorherige schriftliche oder telefonische Anmeldung erforderlich. Für persönliche Führungen durch die Dauerausstellung und Vorführungen der Technik wird neben dem Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt erhoben.

Öffnungszeiten

Mai – Oktober: Mittwochs bis Sonntags von 10.00 -16.00 Uhr

Nach Absprache können auch außerhalb der Öffnungszeiten Gruppenführungen vereinbart werden. Das Museum behält sich Sonderöffnungs- und Schließzeiten vor. Der Besucherempfangsraum kann für private Veranstaltungen in Absprache mit der Museumsleitung und gemäß separater Nutzungsvereinbarung gemietet werden.

Aufsichtspflicht Eltern bzw. Erwachsene - Kind

Eltern oder sonstige erwachsene Begleiter sind bei dem Besuch der Ausstellungen mit minderjährigen Kindern nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

Verhalten in den Ausstellungssälen

Die Besucher sollten sich in den Ausstellungsräumen so verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden. Den Besuchern ist es nicht gestattet Maschinen, Aggregaten und sonstige Vorrichtungen oder Einrichtungen selbstständig zu betätigen. Ausstellungsexponate, wie beispielweise Vitrinen und Musterkollektionen, sind bitte nicht zu berühren oder zu beschmutzen und Absperrseile nicht zu übersteigen.

Wir bitten um besondere Vorsicht in den ehemaligen Produktionssälen. Den Anweisungen des Museumspersonales ist unbedingt Folge zu leisten. Wir übernehmen keine Haftung für entstandene Schäden infolge Fahrlässigkeit und Zuwiderhandlungen.

Wenn Sie das Museum auf eigene Faust erkunden möchten, können Audioguides (entgeltpflichtig) ausgeliehen bzw. unser Aktivführer käuflich erworben werden.

Rollstuhlfahrer

Das Museum ist barrierefrei. Für Rollstuhlfahrer und körperlich behinderte Personen sind die Ausstellungsräume über einen Aufzug erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Museumspersonal.

Haftung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Besucher für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden haften. Eltern haften für ihre Kinder. Den Anweisungen des Museumspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Museumspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten der Besucher zu überprüfen. Werden die Entgelt- und Besucherordnung oder die Anweisungen des Museumspersonals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Video- und Fotoerlaubnis

Das Fotografieren und Filmen im Ausstellungsbereich ist grundsätzlich erlaubt, allerdings nur für private Zwecke und solange kein Besucher in irgendeiner Form belästigt bzw. in seiner Privatsphäre eingeschränkt wird. Kommt es dagegen zu einer kommerziellen Verwertung (Verkauf) oder Veröffentlichung in Netzwerken und/oder Medien wird vorher eine Genehmigung der Museumsleitung benötigt. Das Filmen und Fotografieren ist entgeltpflichtig. Das Museum kann jederzeit von dem Recht Gebrauch machen, das Fotografieren und Filmen generell zu verbieten.

Fundgegenstände

Sollten Sie verlorene Gegenstände im Museum finden, bitten wir Sie herzlichst, diese bei dem Museumspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Rauchverbot

Das Museum zählt nach dem „Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz - Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen“ zu den rauchfreien Einrichtungen. Das bedeutet, dass im gesamten Museum nicht geraucht werden darf. Des Weiteren ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht im Museum verboten.

Verzehr von Speisen und Getränken

Das Verzehren von Speisen und Getränken im Ausstellungsbereich ist nicht erwünscht bzw. nur an besonderen Aktionstagen erlaubt.

Garderobe

Es besteht die Möglichkeit Kleidungsstücke (vor allem Jacken, Mäntel) an der Garderobe im Vorraum aufzuhängen. Dies erfolgt jedoch nur während der Öffnungszeiten des Museums und ist unentgeltlich möglich. Eine Haftung für abgelegte Kleidungsstücke, Taschen, Wertgegenstände usw. wird generell ausgeschlossen.

Verhalten in einer Notfallsituation

Treppen, Durchgänge sowie bezeichnete Flucht-, und Rettungswege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden. Bitte bewahren Sie im Notfall Ruhe und halten sich an die Anweisungen des Museumspersonals.

Wir danken Ihnen herzlich für ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen und informativen Aufenthalt in unserem Museum. Darüber hinaus freuen wir uns sehr, wenn Sie uns Lob oder Kritik in unserem Gästebuch mitteilen und wir sind auch jederzeit offen für Anfragen und Anregungen.

Niederwiesa, den 01.05.2015

gez. Andrea Weigel
Leiterin Historische Schauweberei

gez. Ilona Meier
Bürgermeisterin

Ergänzung zur Hausordnung

Entsprechend der Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen vom 21.09.2021 und der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung des Landkreises Mittelsachsen (www.Landkreis-Mittelsachsen.de) gelten folgenden Regeln:

- An Covid-19 Erkrankte und Personen mit typischen Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen das Haus nicht betreten.
- Ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu unbekanntem Dritten ist, wo immer möglich, einzuhalten.
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei **über 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner**, dann ist das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – für alle Besucher*innen mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres verpflichtend. Auch bei Inzidenzen unterhalb des Schwellenwerts von 10 empfehlen wir jedoch dringend, gerade in engen Bereichen bzw. wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, medizinische Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Personen mit ärztlichem Attest, das sie von der Maskenpflicht entbindet, haben dies auf Verlangen vorzuzeigen. Alltagsmasken, Kunststoffvisiere und Vergleichbares sind als Alternative zu medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen nicht gestattet.

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei **über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner** oder ist aufgrund der Zahl der mit Covid-19-Patienten belegten Krankenhausbetten im Freistaat Sachsen die Vorwarnstufe erreicht, dann gilt die 3G-Regelung und Zutritt zum Haus haben nur nachweisliche geimpfte, genesene oder negativ getestete Gäste. Schüler*innen sind von der Testpflicht nach der 3G-Regel befreit. Es erfolgt Kontaktdatenerfassung.
- Ist aufgrund der Zahl der mit **Covid-19-Patienten belegten Krankenhausbetten** im Freistaat Sachsen die **Überlastungsstufe** erreicht, dann gilt die 2G-Regelung und Zutritt zum Haus haben nur nachweisliche geimpfte oder genesene Gäste, wobei im Gegensatz zum optionalen 2G-Modell dann auch weiterhin die Maskenpflicht gilt.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

Niederwiesa, den 23.09.2021

gez. Andrea Weigel
Leiterin Historische Schauweberei

gez. Raik Schubert
Bürgermeister